

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Medien und Kommunikation  
an der Universität Passau  
Vom 17. Januar 2005**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Juli 2006**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Besondere Regelungen für Behinderte
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

## II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Basismodule
- § 24 Modulgruppe B: Schwerpunktmodule
- § 25 Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule
- § 26 Sozialwissenschaftliche Schwerpunktmodule
- § 27 Medienphilologische Schwerpunktmodule
- § 28 Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum
- § 29 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs "Medien und Kommunikation". <sup>2</sup>In ihr soll der Student nachweisen, dass er sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in drei Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld "Medien und Kommunikation" angeeignet hat.

#### **§ 2**

##### **Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

#### **§ 3**

##### **Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums**

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d. h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 70 Semesterwochenstunden, die etwa 160 Leistungspunkten entsprechen. <sup>2</sup>Dazu kommen zehn Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zehn Leistungspunkte für das Praktikum.

#### **§ 4**

##### **Studien- und Prüfungsgebiete**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten drei Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie dem Praktikum nach Abs. 3 und der Bachelorarbeit nach § 13. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet. <sup>3</sup>Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studenten zu gewährleisten.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

## 1. Modulgruppe A: Basismodule

<sup>1</sup>In den Basismodulen werden die fachlichen und handlungspraktischen Grundlagen für das Verständnis der Erscheinungsformen, des Status und der Verwendung der Medien innerhalb der Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Sozialwissenschaften und Medienphilologie gelegt.

<sup>2</sup>Die Modulgruppe setzt sich aus folgenden Modulen zusammen, die alle absolviert werden müssen:

Allgemeine Grundlagen (Kommunikationswissenschaft, Bildungswissenschaft, Politikwissenschaft, Ästhetische Kommunikation)  
 Medienpädagogik/Mediendidaktik  
 Sozialwissenschaften  
 Medienphilologien.

<sup>3</sup>Sämtliche Basismodule sollen bis zum Ende des dritten Semesters absolviert worden sein.

## 2. Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

a) <sup>1</sup>Die Schwerpunktmodule vermitteln den Studenten vertiefte medien- und kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse innerhalb der drei Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Sozialwissenschaften und Medienphilologie.

<sup>2</sup>Zu jedem der genannten Bereiche werden drei Module angeboten. <sup>3</sup>Insgesamt sind sieben Module zu wählen. <sup>4</sup>Jedes Schwerpunktmodul setzt sich aus zwei Proseminaren beziehungsweise einer Vorlesung und einem Proseminar beziehungsweise einem Pro- und einem Hauptseminar beziehungsweise einer Vorlesung und einem Hauptseminar zusammen. <sup>5</sup>Der Student wählt vier der sieben Module als Prüfungsmodule aus. <sup>6</sup>In zwei Prüfungsmodulen aus dem Bereich der Schwerpunktmodule ist je ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren. <sup>7</sup>Die Aufnahme in das Hauptseminar setzt die erfolgreiche Absolvierung eines Proseminars desselben Moduls voraus. <sup>8</sup>Das jeweilige Basismodul muss vor der Teilnahme am ersten Schwerpunktmodul eines jeden Bereichs erfolgreich absolviert werden.

b) Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

aa) Medienpädagogische / Mediendidaktische Schwerpunktmodule

<sup>1</sup>Die Medienpädagogischen / Mediendidaktischen Schwerpunktmodule vermitteln dem Studenten vertiefte Kenntnisse sowohl in den theoretischen Grundlagen wie in den didaktisch-methodischen Umsetzungen des Medieneinsatzes in ausgewählten schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern und Kommunikationssituationen. <sup>2</sup>Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Medienunterstützte Kommunikation in der Schule'
- Modul 'Außerschulische Medienarbeit/Medienerziehung'
- Modul 'Medien in der Erwachsenenbildung'.

bb) Sozialwissenschaftliche Schwerpunktmodule

<sup>1</sup>Die Module vermitteln dem Studenten sowohl im Bereich der Schwerpunkte Internet und Demokratie sowie Politik und Medien, in der Soziologie der

öffentlichen Kommunikation sowie der Mediengesellschaft im Wandel als auch auf dem Gebiet der Politischen Kommunikation zu Journalismus und Gesellschaft und ausgewählten Grundmustern politischer Kommunikation vertieftes Wissen. <sup>2</sup>Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Politikwissenschaft'
- Modul 'Soziologie'
- Modul 'Politische Kommunikation'.

cc) Medienphilologische Schwerpunktmodule

<sup>1</sup>In den Schwerpunktmodulen sollen die im Basismodul erworbenen medienphilologischen Kenntnisse vertieft werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Dimension und Ausprägung in historischer, struktureller und kultureller Perspektive, auf das Verhältnis der (fiktionalen) Medienwelten/-entwürfe zur (authentischen) Realität, und auf die Funktion und Leistung einzelner Medien und von Medien in ihren Kulturräumen. <sup>2</sup>Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Zeichen, Sprache und Kommunikation'
- Modul 'Medienwirklichkeit - Strukturen und Modelle'
- Modul 'Medien und Kultur(en)'.

3. Modulgruppe C: Profilmodule

- a) In den Profilmodulen erhalten die Studenten die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich 'Medien und Kommunikation' eine noch stärkere persönliche Profilierung gemäß ihren Interessen vorzunehmen und hierauf aufbauend dem Praxisbezug Rechnung zu tragen.
- b) Der Student wählt drei Profilmodule aus. Bei Wahl des Profilmoduls „Betriebswirtschaftslehre“ oder des Profilmoduls „Fremdsprachen“ ist jeweils nur ein weiteres Profilmodul zu wählen, wobei eine Kombination der beiden Module ausgeschlossen ist. Der Student bestimmt eines der gewählten Profilmodule als Prüfungsmodul.
- c) Folgende Profilmodule werden angeboten:
  - Produktion von Lehr-/Lernmedien und Informationsträgern
  - Journalismus
  - Medienproduktion
  - Informatik
  - Medienrecht
  - Medienethik
  - Betriebswirtschaftslehre
  - Fremdsprachen.
- d) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.

(3) Darüber hinaus ist ein mindestens zweimonatiges Praktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien im In- oder Ausland zu absolvieren.

## § 5

### Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. <sup>2</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. <sup>3</sup>Auf Anfrage erhält der Student Auskunft über den Stand seiner Leistungspunkte.

<sup>4</sup>Die Prüfungsmodule schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

<sup>5</sup>Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. <sup>6</sup>Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. <sup>7</sup>Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 6 vom Studenten nicht zu vertreten, so gewährt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>8</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnmütigen mündlichen Prüfung. <sup>4</sup>Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. <sup>5</sup>Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. <sup>6</sup>Die Form des Leistungsnachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>7</sup>Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Modulteile jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. <sup>8</sup>Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 6 wiederholt werden. <sup>9</sup>Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. <sup>10</sup>Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Im Bereich der Schwerpunktmodule (Modulgruppe B) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Satz 7 in Verbindung mit §§ 24 bis 27).

(4) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben Zeiten außer Betracht, während derer die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub/Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen werden.

(5) Wird ein Proseminar in der Modulgruppe B nicht bestanden, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## § 6

### Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer sein müssen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Juristischen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Rektor der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

## § 7

### Prüfer

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer. <sup>2</sup>In der Modulgruppe C erfolgt die Bestellung der Prüfer im Benehmen mit den Dekanen der betroffenen Fakultäten.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

## **§ 8**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 9**

### **Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau;
3. der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

<sup>2</sup>Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

<sup>2</sup>Sie soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>4</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen werden gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG angerechnet; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(5) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(7) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kenn-

zeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Erkennt er die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

## § 12

### Durchführung der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. <sup>2</sup>Lautet die Note mindestens "ausreichend" (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat erhält die dafür nach §§ 24 bis 28 vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

## § 13

### Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. <sup>2</sup>In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann, wobei die Arbeit praxisorientierte Elemente enthalten kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 110 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat sowie den Nachweis über die Absolvierung des Praktikums vorlegt.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. <sup>3</sup>Der Ausgabebetag ist aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer neueren Fremdsprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 50 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 7. <sup>2</sup>Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>3</sup>Über die Bestellung eines zweiten Gutachters entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit. <sup>4</sup>Ein zweiter Gutachter muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet hat. <sup>5</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>6</sup>Jeder Gutachter setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>7</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

(10) <sup>1</sup>Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. <sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. <sup>3</sup>Die Prüfung in einem Prüfungsmodul ist bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens "ausreichend" (4,0) ist. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>5</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Aus den Noten aller Prüfungsmodul und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

## § 15

### Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gewählten Prüfungsmodul und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet und die zu den gewählten Prüfungsmodul gehörenden Basismodul nach § 23 Abs. 3 bis 5 sowie das Basismodul „Allgemeine Grundlagen“ nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 23 Abs. 2 erfolgreich absolviert und mindestens 170 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

## § 16

### Wiederholung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Der Kandidat kann eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Bachelorarbeit und jedes von ihm im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählte, mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsmodul einmal wiederholen, wobei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteile angerechnet werden. <sup>2</sup>Bei der Wiederholung kann das nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit §§ 24 bis 28 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodul erneut ausgeübt werden. <sup>3</sup>Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Überschreitet der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er die Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteter Prüfungsmodul ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens vier der gemäß § 15 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen fünf Modul mit mindestens "ausreichend" bewertet werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 sowie 4 und 5 entsprechend.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

## § 17

### Besondere Regelungen für Behinderte

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. <sup>3</sup>Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

## § 18

### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Erwirkt der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 19

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 20

### Zeugnis und Urkunde

(1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Prüfungsmodule und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach § 23 Abs. 2 und der Nachweise der aus den Modulgruppen B und C gewählten, aber nicht als Prüfungsmodule absolvierten Module ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsmodulen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens zweimonatigen Praktikum nach § 4 Abs. 3.

(4) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" gemäß § 2 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde enthält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. <sup>4</sup>Der Urkunde wird auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 86 a Abs. 6 BayHSchG (Diploma Supplement) beigefügt.

## § 21

### Zusatzqualifikationen

<sup>1</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

## II. Abschnitt

### Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

#### § 22 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Sprachpraktische Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung

#### § 23 Modulgruppe A: Basismodule

(1) Sämtliche Basismodule sollen bis zum Ende des 3. Semesters absolviert worden sein.

(2) Basismodul <i>Allgemeine Grundlagen</i>	SWS	LP
V Einführung in die Bildungswissenschaft	2	5
V Einführung in die Politikwissenschaft	2	5
V Einführung in die Ästhetische Kommunikation	2	5
V Einführung in die Kommunikationswissenschaft	2	5
	<b>8</b>	<b>20</b>
<hr/>		
(3) Basismodul <i>Medienpädagogik/Mediendidaktik</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienpädagogik und Mediendidaktik	2	5
V Einführung in die Medienpsychologie	2	5
	<b>4</b>	<b>10</b>
<hr/>		
(4) Basismodul <i>Sozialwissenschaften</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienpolitik	2	5
PS Mediensysteme und politische Kommunikation	2	5
	<b>4</b>	<b>10</b>
<hr/>		
(5) Basismodul <i>Medienphilologien</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienanalyse	2	5
V Medientheorie(n)	2	5
	<b>4</b>	<b>10</b>
<hr/>		

**Gesamt: 4 Module 20 50**

**§ 24  
Modulgruppe B: Schwerpunktmodule**

- (1) Die Auswahl der Schwerpunktmodule erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.
- (2) Aus folgenden Bereichen werden die sieben Schwerpunktmodule ausgewählt:
1. Bereich Pädagogik/Didaktik mit den Medienpädagogischen/Mediendidaktischen Schwerpunktmodulen (§ 25)
  2. Bereich Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmodulen (§ 26)
  3. Bereich Medienphilologie mit den Medienphilologischen Schwerpunktmodulen (§ 27).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.

**§ 25  
Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule**

(1) Schwerpunktmodul <i>Medienunterstützte Kommunikation in der Schule</i>	SWS	LP
PS Medienunterstützte Kommunikation in der Schule	2	5
V/PS/WÜ/HS Medien aus fachdidaktischer Perspektive	2	5/5/5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>
(2) Schwerpunktmodul <i>Außerschulische Medienarbeit/ Medienerziehung</i>	SWS	LP
PS Außerschulische Medienarbeit/Medienerziehung	2	5
V/PS/WÜ/HS Ästhetische Bildung und Medienerziehung	2	5/5/5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>
(3) Schwerpunktmodul <i>Medien in der Erwachsenenbildung</i>	SWS	LP
PS Medien in der Erwachsenenbildung	2	5
V/PS/WÜ/HS Medien in der Berufs- und Weiterbildung	2	5/5/5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>

**§ 26  
Sozialwissenschaftliche Schwerpunktmodule**

(1) Schwerpunktmodul <i>Politikwissenschaft</i>	SWS	LP
PS Internet und Demokratie	2	5
V/PS/WÜ/HS Politik und Medien	2	5/5/5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>

(2) Schwerpunktmodul <i>Soziologie</i>	SWS	LP
PS Öffentlichkeit und Kommunikation	2	5
V/PS/WÜ/HS Grundlagen der Soziologie	2	5/5/5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>

(3) Schwerpunktmodul <i>Politische Kommunikation</i>	SWS	LP
PS Journalismus und Gesellschaft	2	5
V/PS/WÜ/HS Grundmuster politischer Kommunikation	2	5/5/5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>

**§ 27**  
**Medienphilologische Schwerpunktmodule**

(1) Schwerpunktmodul <i>Zeichen, Sprache und Kommunikation</i>	SWS	LP
PS Mediensprache	2	5
V/PS/WÜ/HS Zeichen, Sprache, Kommunikation; Medialität von Sprache	2	5/5/5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>

(2) Schwerpunktmodul <i>Medienwirklichkeit – Strukturen und Modelle</i>	SWS	LP
PS Die Wirklichkeitskonstruktion der Medien	2	5
V/PS/WÜ/HS Medienwirklichkeit: Authentizität und Fiktion	2	5/5/5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>

(3) Schwerpunktmodul <i>Medien und Kultur(en)</i>	SWS	LP
V/PS/WÜ Kulturraum- und /oder medienspezifisches Thema	2	5
V/PS/WÜ/HS Kulturraum- und/oder medienspezifisches Thema	2	5/5/5/10
	<b>4</b>	<b>10/15</b>

<b>Gesamt: 7 Module</b>	<b>28</b>	<b>80</b>
-------------------------	-----------	-----------

## § 28

**Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum**

(1) <sup>1</sup>Es sind drei Profilmodule zu wählen. <sup>2</sup>Bei Wahl des Profilmoduls „Betriebswirtschaftslehre“ oder des Profilmoduls „Fremdsprachen“ ist jeweils nur ein weiteres Profilmodule zu wählen, wobei eine Kombination der beiden Module ausgeschlossen ist.

(2) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.

(3) Profilmodule <i>Produktion von Lehr-/Lernmedien und Informationsträgern</i>	SWS	LP
WÜ Produktion von Lehr-/Lernmedien I	2	5
WÜ Produktion von Lehr-/Lernmedien II	2	5
	<b>4</b>	<b>10</b>
(4) Profilmodule <i>Journalismus</i>	SWS	LP
WÜ Journalistisches Arbeiten	2	5
WÜ <i>Online-Journalismus</i>	2	5
	<b>4</b>	<b>10</b>
(5) Profilmodule <i>Medienproduktion</i>	SWS	LP
WÜ Medienproduktion I	2	5
WÜ Medienproduktion II	2	5
	<b>4</b>	<b>10</b>
(6) Profilmodule <i>Informatik</i>	SWS	LP
V Einführung in die Informatik I	3	5
WÜ Einführung in die Informatik I	3	5
	<b>6</b>	<b>10</b>
(7) Profilmodule <i>Medienrecht</i>	SWS	LP
V Einführung in das Medienrecht	2	5
WÜ Aktuelle Fragen zum Medienrecht	2	5
	<b>4</b>	<b>10</b>
(8) Profilmodule <i>Medienethik</i>	SWS	LP
PS Medienethik I	2	5
PS Medienethik II	2	5
	<b>4</b>	<b>10</b>
„(9) Profilmodule Betriebswirtschaftslehre	SWS	LP
V und WÜ Unternehmensrechnung	5	9
V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	9
	<b>10</b>	<b>18</b>

## (10) Profilmodul Fremdsprachen

1. Es ist eine der in Nr. 3 genannten Fremdsprachen zu wählen. Insgesamt sind 18 Leistungspunkte zu erbringen. Das Profilmodul Fremdsprachen mit den unter Nr. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen kann nur gewählt werden, wenn entsprechende durch Einstufungstest oder anderweitige Nachweise festgestellte Vorkenntnisse vorhanden sind.

2. Es stehen Sprachkurse auf folgenden Stufen zur Auswahl:

	SWS	LP
FFA Aufbaustufe 2	4	6
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
FFA Hauptstufe 2.1	2	3
FFA Hauptstufe 2.2	2	3

---

**12**
**18**

3. Folgende Sprachen stehen zur Auswahl:

Chinesisch  
 Englisch  
 Französisch  
 Indonesisch  
 Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Thai  
 Tschechisch  
 Vietnamesisch.

4. In denjenigen Sprachen, in denen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Bereich Kulturwissenschaft angeboten wird, ist diese zu wählen.

(11) ein mindestens zweimonatiges Praktikum im Inland oder Ausland ist zu absolvieren.

			<b>10</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>3 Module</b>	<b>11-19</b>	<b>24-32</b>
	<b>Praktikum</b>		<b>10</b>
<hr/>		<b>11-19</b>	<b>34-42</b>

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Juni 2004 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Oktober 2004 Nr. X/4-5e69eXV-10b/37 352 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 17. Januar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 17. Januar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 17. Januar 2005.